

**Verordnung vom 05. April 2000
über das Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“
in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Stratje-Busch“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca.17,9 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25 000 und im Maßstab 1:5.000 durch schwarze Linien dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gelten als Grenze des Schutzgebietes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des kulturhistorisch alten Waldbestandes aus mesophilen Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchen-Mischwald sowie vorhandener Waldtümpel mit Arten der nährstoffreichen Sümpfe und reich strukturierter Wallhecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, das hier durch einen einzigartigen und vielfältigen Mischwald geprägt ist.

Aufgrund der kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Lebensraumtypen naturnaher Wälder, Waldtümpel und Wallhecken hat das Gebiet darüber hinaus besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört dem Naturraum der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit Rasteder Geest.

Der „Stratje Busch“ ist durch unterschiedlich strukturierten Nadel-Laub-Mischwald-Bestand geprägt, wobei der Laubholzanteil dominiert.

Auf dem durch Stauwasser geprägten Boden konnten Arten des mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes in Teilbereichen mit Übergängen zum Eichen-Buchen-Mischwald nachgewiesen werden.

In Teilbereichen sind Waldtümpel entstanden, an denen Arten der nährstoffreichen Sümpfe erfasst wurden.

Gut erhaltene reich strukturierte Baum-Strauch-Wallhecken begrenzen im Südwesten die Waldfläche bzw. untergliedern den Wald.

Diese ausgeprägte Waldfläche mit den mittelalten bis alten Baumbeständen, den vorhandenen Waldtümpeln und den Wallhecken bieten einer artenreichen Flora und Fauna einen Lebensraum sowie der Fauna Nahrungs- und Brutbiotop, Rückzugsgebiet aus den dicht angrenzenden bebauten Bereichen, Schutz vor Witterung und Feinden.

Der „Stratje-Busch“ gehört darüber hinaus zu den alten Waldstandorten im Ammerland, die schon 1790 in der Oldenburgischen Vogteikarte dargestellt wurden und von kulturhistorischer Bedeutung sind.

Diese Waldfläche prägt und gliedert das Orts- und Landschaftsbild am südlichen Rande des Ortes Rastede.

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist für die Erhaltung des Landschaftsbildes von großer Bedeutung.

Darüber hinaus hat der Waldbestand eine wichtige Funktion für das Kleinklima. An heißen Sommertagen entsteht eine hohe Luftfeuchtigkeit im Randbereich des Waldes und darüber hinaus wirkt sich der Wald auf die Frischluftentstehung für den Ort Rastede positiv aus.

Ebenso hat die Waldfläche für die Grundwasserneubildung und für die Filterung des Oberflächenwassers eine wichtige Schutzfunktion.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaus (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiter zulässig ist;

3. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Dränagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen. Ausgenommen ist der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen (siehe § 6 (1) Nr 5);

6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen die Errichtung ortsüblicher Einfriedungen auf Grünland und die Herstellung von Viehtränken sowie das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen. Des weiteren ist auch die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen ausgenommen;
7. Die Änderung der Landnutzung, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung i. S. der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Nutzungsänderung von Grünland;
8. Die Beseitigung von Flurgehölzen aller Art, sowie Pflanzen und Pflanzenteilen, ausgenommen die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Beseitigungen im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflege von Wallhecken und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz weiterhin zulässig ist;
9. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten in Reinbestände aus Nadelgehölzen, Pappeln und Roteichen;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);
10. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
11. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten;
12. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;

13. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
14. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr und die Nutzung durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
 1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. Der Umbau von Laubwaldflächen über 1 ha in Nadelwald;
 4. Seismische Messungen;
 5. Der Ausbau von forstwirtschaftlichen Wegen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1) a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.

- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
- 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 - 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 - 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.
- Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.
- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.

- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

**§ 9
Befreiungen**

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Niedersächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtslatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Rastede Nr. 6 „Stratje-Busch“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, 05.04.2000

Landkreis Ammerland

Lübben
Landrat

Rode
Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Abs. 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom erteilt - Az: